

■ ETHISCHE KONFLIKTE UND DILEMMATA IM BIBLIOTHEKARISCHEN ALLTAG

von Hermann Rösch

Inhalt

1. Konflikte und Dilemmata
2. Ethik in den einzelnen bibliothekarischen Handlungsfeldern
3. Zusammenfassung

Zusammenfassung: Bibliothekarisches Handeln hat in allen Funktionsbereichen ethische Implikationen. Dies wird an einer Reihe von Beispielen aus der bibliothekarischen Praxis belegt. Ethische Konflikte und Dilemmata im Hinblick auf den Bestandsaufbau, die Internetnutzung und die Erschließung werden ebenso berücksichtigt wie solche aus den Handlungsfeldern Datenschutz und Gleichbehandlung in der Benutzung oder Maßnahmen zur Inklusion und Integration ethnischer Minoritäten. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, wie wichtig bei der Problemlösung ethische Reflexion ist, die sich an berufsethischen Standards orientiert.

Schlagwörter: Benutzung, Berufsethik, Bestandsaufbau, Bibliotheksethik, Bibliothekspraxis, Datenschutz, Dilemma, Erschließung, Ethik, Fallstudien, Gleichbehandlung, IFLA-Ethikkodex, Informationsethik, Informationsfreiheit, Jugendschutz, Konflikt, Moral, Neutralität, Transparenz, Wertorientierung, Zensurfreiheit

ETHICAL CONFLICTS AND DILEMMAS AT THE LIBRARY WORKPLACE

Abstract: Libraries and the activity of librarians show ethical implications in all their functional areas. This will be demonstrated by a couple of practical examples. Included are ethical conflicts and dilemmas with regard to collection building, Internet access, and indexing as well as privacy and equal treatment or inclusion and integration of minorities. It will be demonstrated how important ethical reflections guided by standards of professional ethics are and how they facilitate to find appropriate problem solving.

Keywords: Case Study, Censorship, Collection Building, Conflict, Dilemma, Equal Treatment, Ethics, Freedom of Information, IFLA-Code of Ethics, Indexing, Informa-

Nur zu berechtigt ist die Frage, ob sich eine explizite Beschäftigung mit Ethik und Moral in der Bibliothek lohnt. Gibt es in der bibliothekarischen Praxis überhaupt ethische Konflikte in nennenswertem Umfang? Und selbst wenn Konflikte auftreten, liegen die Dinge dann nicht klar auf der Hand? Genügt nicht der gesunde Menschenverstand, das Bauchgefühl, um die richtige Entscheidung zu treffen? Worin eigentlich sollen diese Konflikte und Dilemmata im bibliothekarischen Alltag bestehen?

1. Konflikte und Dilemmata

Konflikte treten auf, wenn unterschiedliche Interessen und Wertorientierungen eine einvernehmliche Lösung ausschließen. Wenn etwa ein fundamentalistischer Anhänger einer Religionsgemeinschaft verlangt, dass alle Werke, Medien und Informationen, die den Grundüberzeugungen dieser Religion widersprechen, aus dem Bestand einer Bibliothek entfernt werden, liegt ein Konflikt vor zwischen diesem Partikularinteresse und dem bibliothekarischen Grundwert der Zensurfreiheit und des freien Zugangs zu Informationen. Es handelt sich also nicht um ein Dilemma, sondern um einen Konflikt, der aus bibliotheksethischer Sicht eindeutig zu lösen ist: Das Zensurbegehren muss zurückgewiesen werden, denn Aufgabe der Bibliothek ist es, den uneingeschränkten Zugang zum gesamten Meinungs- und Weltanschauungsspektrum zu bieten.

Ein Konflikt nach diesem Muster entstand im Gefolge der 2005 von der dänischen Zeitung *Jyllands-Posten* veröffentlichten 12 Karikaturen des Propheten Mohammed. In der muslimischen Welt stieß dies auf großen Protest und löste den sogenannten Karikaturenstreit aus. In der Folge kam es zu Gewalttaten mit über 100 Todesopfern und enormem politischen Druck. Anfang 2010 entging der Karikaturist Kurt Westergaard nur knapp einem Mordanschlag. Mittlerweile wurden diese Karikaturen an vielen Stellen nachgedruckt bzw. im Internet präsentiert (vgl. Karikaturenstreit 2007). Manche Bibliotheken haben ernsthaft darüber nachgedacht, Publikationen, in denen diese Karikaturen enthalten sind, nicht zu erwerben und den Zugang zu Internetseiten, auf denen die Karikaturen enthalten sind, zu sperren (vgl. Sturges 2006). Aus ethischer Sicht wäre dies eine kaum vertretbare Haltung (vgl. Rösch 2013, S. 283f.)

Ein Dilemma hingegen liegt vor, wenn die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten einer Konfliktsituation jeweils unterschiedliche bibliotheksethische Grundwerte verletzen. Wenn etwa Obdachlose die Öffentliche Bibliothek benutzen, ist dies zunächst grundsätzlich zu begrüßen, da das bibliothekarische Angebot sich auch auf Benachteiligte richtet. Wenn ein Obdachloser jedoch in verwehrlostem Zustand die Bibliothek benutzt, so dass sich andere Nutzer z.B. über Geruchsbelästigung beschweren, muss eine Entscheidung getroffen werden, die in jedem Fall einen Grundwert verletzt: entweder jenen der Gleichbehandlung, falls der Obdachlose vorläufig des Hauses verwiesen wird, oder jenen der professionellen, nutzerorientierten Präsentation von Beständen und Dienstleistungen, falls dem Obdachlosen gestattet wird, im Haus zu bleiben mit der Folge, dass andere Nutzer das Haus wegen der Geruchsbelästigung verlassen.

An diesen Beispielen mag deutlich werden, dass an Konflikten und Dilemmata in der bibliothekarischen Praxis kein Mangel besteht. Wichtig aber ist, dass bei den zur Problemlösung angestrebten Überlegungen die von der Berufsgemeinschaft geteilten bibliothekarischen Grundwerte bedacht werden. Allzu oft aber werden Entscheidungen aus mangelndem Problembewusstsein auf der Grundlage des sog. „gesunden Menschenverstandes“ getroffen oder aber unter Berufung auf rechtliche Rahmenbedingungen, deren Relevanz unterstellt wird. Im ersten Fall handelt es sich immer um ein rein subjektives Vorgehen, das allein vom individuellen Erfahrungshintergrund und den möglicherweise gar unreflektierten eigenen Wertorientierungen bestimmt ist. Der „gesunde Menschenverstand“ ist eben kein überprüfbarer allgemeiner Standard, sondern eine kontingente, meist höchst subjektive Haltung, die als universell deklariert wird.

2. Ethik in den einzelnen bibliothekarischen Handlungsfeldern

In der Bibliothek handeln Menschen in Bezug auf Menschen. Dabei besteht die Wahl zwischen einer Vielzahl von Varianten. Immer tangieren die Handelnden in ihren sozialen Interaktionen (bewusst oder unbewusst) Normen und Werte. Bibliothekarisches Handeln hat daher wie jedes andere soziale Handeln grundsätzlich ethische und moralische Implikationen. Die Orientierung an bereits reflektierten Werten und Normen erleichtert die tägliche Praxis und erlaubt, zumindest in gewissem Umfang, die Standardisierung des wertbezogenen Handelns. Diese Werte und Normen können auf gesellschaftlicher Ebene festgelegt worden sein, sie können sich aber auch im Berufsstand herausgebildet haben oder von der Trägerinstitution

bzw. allein vom handelnden Individuum vertreten werden. Die folgenden Beispiele mögen illustrieren, dass ethische Konflikte und Dilemmata in allen bibliothekarischen Handlungsfeldern auftreten können (vgl. dazu auch Rösch 2012).

2.1. Bestandsaufbau

Kritik am Bibliotheksbestand entzündet sich häufig an Medien, die sich auf die Themenfelder Sexualität, Gewalt, Politik und Religion beziehen. Aber auch Sachbücher aus anderen Bereichen wie etwa die Titel

Gebrauchsanleitung zum Selbstmord. Frankfurt a. M. 1982
oder
Piercing intim : mein kleines Geheimnis. Berlin 2004

können zu Auseinandersetzungen führen. Der bibliothekarische Grundwert der Neutralität ist schon bei der Kauf- oder Vereinnahmungsentscheidung selbst gefährdet (vgl. Frazier 1999). Aber auch danach gibt es Fälle, in denen Einzelpersonen oder Interessengruppen verlangen, dass bereits in den Bestand integrierte Medien wieder entfernt werden.

In den USA werden entsprechende Streitfälle, die tatsächlich zur Entfernung der jeweiligen Werke aus einem Bibliotheksbestand geführt haben, von der American Library Association (ALA) bzw. ihrem Office for Intellectual Freedom gesammelt und jährlich im Rahmen der „Banned Books Week“ publik gemacht. Im Jahr 2012 handelte es sich um 464 verschiedene Titel. Zu den „Top Ten“ gehörten im genannten Jahr so „bedenkliche“ Werke wie der schon 1987 erschienene Roman „Beloved“ (dt. Menschenkind) der Literaturnobelpreisträgerin Toni Morrison oder das Kinderbuch „And Tango makes three“ von Peter Parnell und Justin Richardson, in dem es um ein homosexuelles Pinguinpaar geht, das ein verwaistes Junges aufzieht (vgl. Frequently Challenged 2013).

Vergleichenbare Fälle gibt es auch in Deutschland. Ende 2007 erschien das Kinderbuch „Wo bitte geht’s zu Gott? fragte das kleine Ferkel“ von Michael Schmidt-Salomon. Der Verfasser ist Vorstandssprecher der religionskritischen Giordano-Bruno-Stiftung. In dem Buch machen sich das kleine Ferkel und der Igel auf die Suche nach Gott. Sie befragen einen Rabbi, einen Bischof und einen Mufti als die Vertreter der drei monotheistischen Religionen. Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, dass man mit Gott nur Angst machen wolle und erklären: „Wer Gott kennt, dem fehlt etwas. Nämlich hier oben.“ Unmittelbar nach Erscheinen hat das Bundesministe-

rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien die Indizierung des Kinderbuchs als jugendgefährdende Schrift beantragt. Begründet wurde dieser Schritt damit, das Buch sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren (vgl. Ferkel 2008). Zusätzlich wurde der Vorwurf erhoben, die zeichnerische Darstellung des Rabbi sei eindeutig antisemitisch und der Band müsse schon aus diesem Grund als jugendgefährdend angesehen werden (vgl. Free 2008). Der Fall hat ein reges Medienecho gefunden (vgl. Rettet das kleine Ferkel 2009). Der Antrag ist von der Bundesprüfstelle am 6. März 2008 abgelehnt worden (vgl. Wo bitte geht's zu Gott 2013). Das Buch ist inzwischen in vielen Öffentlichen Bibliotheken zugänglich. Dennoch haben manche Bibliotheken es abgelehnt, den Band in ihren Bestand aufzunehmen. Auch in der Schweiz kam es zu Auseinandersetzungen (vgl. Stamm 2009).

2.2. Internetnutzung: Freier Zugang zu externen Informationen

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es für Bibliotheken eine Pflicht gibt, bestimmte über das Internet erreichbare Informationen zu sperren oder ob umgekehrt die Pflicht besteht, die Internetrecherche uneingeschränkt anzubieten. Viele Bibliotheken setzen Filtersoftware aus Gründen des Jugendschutzes ein. Oft erfahren die Nutzer nicht einmal, dass ein Filter eingesetzt wird. Sie werden zudem höchst selten darüber informiert, mit welchen Verfahren gefiltert wird, wer darüber aufgrund welcher Kriterien im Einzelnen entscheidet oder wer im Falle von Beschwerden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Stadtbibliothek eines Berliner Stadtteils setzte im Frühjahr 2011 eine Filtersoftware auf allen frei zugänglichen Rechnern ein. Dies führte dazu, dass auch der Zugang zu den Seiten des Boulevardblattes *Bild.de* blockiert wurde. Daraufhin erschien dort ein Artikel, in dem diese Praxis empor kommentiert und als „Zensur wie in China“ bewertet wurde (vgl. Riedel 2011), da die Filter auch an den Rechnern eingesetzt wurden, die nur Erwachsenen zugänglich sind. Der zuständige Administrator hat die Freischaltung der betreffenden Seiten dem Artikel zufolge mit der Begründung abgelehnt, es handle sich um eine Software aus dem Ausland und eine einzelne Adresse frei zu schalten sei zu aufwändig. Der Einsatz der Filtersoftware diene, so teilte die Bibliotheksleitung später mit, dem Jugendschutz. Da jedoch nicht verhindert werden könne, dass Kinder oder Jugendliche die Computer im Erwachsenenbereich benutzten, müsse der Filter auf allen öffentlichen Internetrechnern der Bibliothek eingesetzt werden. Eine

solche Argumentation mag aus pragmatischen Gründen nachvollziehbar erscheinen. Unter ethischen Gesichtspunkten ist sie kaum akzeptabel. Die Informationsfreiheit der erwachsenen Bibliotheksbenutzer wird eindeutig eingeschränkt, und damit gegen den Grundsatz der Informationsfreiheit verstoßen. Nicht hinnehmbar ist zudem, dass die Nutzer über den Einsatz der Filter noch nicht einmal informiert wurden.

Zum Einsatz von Filtersoftware in Bibliotheken (vgl. Simanowski 2009) haben sich bislang offenbar noch keine gründlich reflektierten Standards ausgebildet. Filter nutzen zumeist „Blacklists“ und Stoppwörter. In diesen Fällen werden Kriterien definiert, auf deren Grundlage bestimmte Dokumente und Websites nicht zur Nutzung zugelassen werden. Meist werden diese Kriterien von den Softwareanbietern vorab festgelegt. Als Standardeinstellung für zu blockierende Seiten kann von den Auftraggebern z.B. gewählt werden „Sex“, „Drogen“, „Glücksspiel“ oder „Waffen“. Die Details und das konkrete Vorgehen sind dann produktspezifisch geregelt. Zwar können Bibliotheken in der Regel mit gewissem Aufwand lokale Modifikationen vornehmen, doch bleiben die Standardeinstellungen in der Praxis meist unverändert. Damit delegieren Bibliotheken die Filterentscheidung an kommerzielle Unternehmen bzw. an Personen, die im Umgang mit Informationsfreiheit definitiv weniger geschult sind als bibliothekarische Informationsspezialisten. Die ALA erhebt vor allem deshalb Bedenken gegen den Einsatz von Filtersoftware. Außerdem wird moniert, dass Filter ineffektiv sind. Die Fehlerrate beträgt nach jüngsten Untersuchungen im Schnitt bei Textdokumenten 17% und bei Bildern 54% (vgl. Houghton-Jan 2010, S. 27). Es werden also Dokumente nicht zugänglich gemacht, die harmlos sind, und umgekehrt passieren solche den Filter, die aufgrund der Kriterien geblockt werden müssten.

2.3. Erschließung

Auch bei der Erschließung besteht die Gefahr ethisch nicht vertretbarer Neutralitätsverletzungen. Eklatante Verstöße sind aus der deutschen Geschichte bekannt. So gab es etwa in den Wöchentlichen Verzeichnissen der Deutschen Nationalbibliographie vor 1945 die Sachgruppe „Nationalsozialismus: Politik“ und von 1959 bis 1989 die Sachgruppe „Marxismus-Leninismus“. Aber auch wer heute weit verbreitete Standards wie die DDC analysiert, wird deren ideologische Bindung an ein christlich-abendländisches bzw. nordamerikanisches Weltbild ohne Schwierigkeiten erkennen können. So sind etwa auf der Hunderter-Ebene der DDC die Systemstellen 201–289 dem Christentum vorbehalten, während für alle anderen Religionssysteme

die Systemstellen 290–299 zur Verfügung stehen. Ähnlich verhält es sich mit den Library of Congress Subject Headings (LCSH). Dort zeigen sich deutliche Spuren protestantischer Prägung und latent antisemitischer Klischees.¹ So gibt es in den LCSH z.B. die Schlagwörter „Catholic Criminals“, „Jewish Criminals“ und „Muslim Criminals“. Die Schlagwörter „Christian Criminals“ und „Protestant Criminals“ hingegen existieren nicht (vgl. LCSH Criminals 2013). Vergleichbare Befunde zeigen sich im Kontext der Schlagwörter „Bankers“ und „Capitalists and Financiers“. Als Unterbegriffe zu „Bankers“ weisen die LCSH neben „Jewish Bankers“ lediglich „Investment Bankers“ und „Women Bankers“ aus (vgl. LCSH Bankers 2013). Als Unterbegriffe zu „Capitalists and Financiers“, die sich auf einzelne Bevölkerungsgruppen beziehen, existieren nur „Jewish Capitalists and Financiers“ und „Women Capitalists and Financiers“ (vgl. LCSH Capitalists and Financiers 2013).

Auch aus der jüngeren und jüngsten Vergangenheit des deutschsprachigen Bibliothekswesens gibt es Beispiele für ethisch bedenkliche Erschließungspraktiken. So gab es in der Allgemeinen Systematik für Bibliotheken (ASB) fast fünf Jahrzehnte lang die Systemstelle „Ggm 7 Versehrten-, Schwachsinnigen- und Krüppelfürsorge“, deren Wortwahl aus den frühen 1950er Jahren stammte. Erst 1999 wurde die Systemstellenbeschreibung im Zuge der gründlichen Überarbeitung der ASB ersetzt durch „Behinderntenarbeit und -hilfe“ (vgl. Thiele 1999).

Nicht nur Thilo Sarrazins Bestseller „Deutschland schafft sich ab“ war allgemein umstritten, sondern auch dessen Verschlagwortung durch die Deutsche Nationalbibliothek. Die DNB hat das Werk mit drei Schlagwortketten erschlossen. In einer Kette taucht das in der Normdatei enthaltene Schlagwort „Überfremdung“ auf. Dagegen wurde u.a. in Blog-Beiträgen und Diskussionslisten mit der Begründung protestiert, dieser Begriff enthalte unzulässige politische Bewertungen (vgl. z.B. Schaper 2010). Mittlerweile hat die DNB, offenbar als Reaktion auf die Einwände, die Verschlagwortung stillschweigend verändert und statt „Überfremdung“ das Schlagwort „Einwanderung“ eingesetzt. Während im Katalog der DNB also keine Auflage des Sarrazin-Titels mehr das Schlagwort Überfremdung trägt, ist dies in sämtlichen Verbänden und Bibliotheken der Fall, die die ursprüngliche DNB-Verschlagwortung als Fremddaten übernommen haben. In der DNB lautet die entsprechende Schlagwortkette (Stand: 06.11.2013):

- Deutschland / Wirtschaftsentwicklung / Bevölkerung / Intelligenzstruktur / Multikulturelle Gesellschaft / **Einwanderung** / Geburtenrückgang

Im Gesamtkatalog des Österreichischen Bibliothekenverbundes findet sich (Stand: 06.11.2013) für alle dort verzeichneten Auflagen des Titels die ursprünglich von der DNB gelieferte Kette:

- Deutschland / Wirtschaftsentwicklung / Bevölkerung / Intelligenzstruktur / Multikulturelle Gesellschaft / **Überfremdung** / Geburtenrückgang

Kataloganreicherung und interaktive Angebote in Bibliothekskatalogen können zur Verbesserung der Dokumenterschließung beitragen. Damit entstehen aber auch neue Fragen, die unter ethischen Gesichtspunkten reflektiert werden müssen (vgl. Neiburger 2010). Nach welchen Kriterien sollen Bibliotheken Nutzerkommentare in Bibliothekskatalogen moderieren? Wie sind beleidigende und unwahre Behauptungen zu identifizieren? Wo verläuft die Grenze zwischen „Schutz vor übler Nachrede“ und „Zensur“? Nach welchen Gesichtspunkten werden Rezensionen in den Katalog eingebunden? Wie kann dabei Ausgewogenheit sichergestellt werden? Wer entscheidet darüber? Die Bibliotheken sollten sich zu diesen Fragen austauschen und aus den Erfahrungen, die mittlerweile gesammelt werden konnten, praktikable übergreifende Standards entwickeln.

Nach dem Vorbild der Suchmaschinen bieten auch moderne Katalogsysteme ein Ranking nach Popularität innerhalb der Trefferlisten an. Zudem werden Methoden des kollaborativen Filterns genutzt, um auf den Nutzer zugeschnittene Empfehlungen generieren zu können. Auch hier stellt sich die Frage, wie diese Funktionen vor Missbrauch und Manipulation gesichert werden können. Bestimmte Publikationen könnten z.B. aus ideologischen oder ökonomischen Gründen etwa in einem Verbundkatalog gezielt so oft aufgerufen werden, dass sie allein deshalb bei der Suche mit bestimmten Begriffen im Ranking an die erste Stelle rutschen oder für automatisiert generierte Empfehlungen berücksichtigt werden. Bisher sind vergleichbare Missbrauchsfälle in Bibliotheken nicht bekannt geworden. Dennoch sollten Überlegungen angestellt werden, wie man solchen Missbrauch erkennen und erschweren könnte.

2.4. Benutzung – Datenschutz

Grundsätzlich sind Bibliotheken verpflichtet, die ihnen anvertrauten Benutzer- und Benutzungsdaten vertraulich zu behandeln. Diese Datenschutzgarantie im Hinblick auf alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Bibliotheksnutzung zwangsläufig entstehen, ist Voraussetzung dafür, dass

Nutzer die Bibliothek und ihre Dienstleistungen unbefangen in Anspruch nehmen und ohne jede externe Überwachung von ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit machen können.

In vielen nationalen Gesetzgebungen allerdings ist festgelegt, unter welchen Bedingungen Bibliotheken den Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Benutzerdaten erlauben müssen. Immer wieder ist zu beobachten, dass Regierungen und Behörden unter Berufung auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit den Datenschutz abschwächen oder gar vollkommen in Frage stellen. So hat der als Reaktion auf die Anschläge vom 9. September 2001 in den USA verabschiedete PATRIOT Act es dem FBI extrem erleichtert, Bibliotheken zur Herausgabe der Benutzungsdaten zu zwingen. Die ALA hat ihren Protest gegen diese Maßnahmen in einer noch immer gültigen Resolution aus dem Jahr 2003 deutlich artikuliert: „... the American Library Association considers sections of the USA PATRIOT Act are a present danger to the constitutional rights and privacy rights of library users“ (ALA Resolution 2003). In einzelnen Fällen ist es mutigen Bibliothekarinnen und Bibliothekaren gelungen, sich dem Herausgabebegehren des FBI zu widersetzen. Dabei beriefen sich z.B. die sog. „Connecticut Four“ auf die Berufsethik ihres Verbandes, den Code of Ethics der American Library Association, in dem es heißt: „We protect each library user's right to privacy and confidentiality with respect to information sought or received and resources consulted, borrowed, acquired or transmitted.“ (ALA Code 2013) Trotz Androhung massiver Repressalien und gerichtlicher Verfolgung konnten sich die vier Bibliothekarinnen und Bibliothekare nach einer nervenaufreibenden Prozedur schließlich durchsetzen (vgl. Jones 2009).

Ein heikles Thema ist die Videoüberwachung in Bibliotheken. Sie mag in manchen Bibliotheken zur Steigerung der Sicherheit und zur Kriminalitätsprävention beitragen. Aber wie kann sichergestellt werden, dass die Kameras die Ausleih- und Navigationsvorgänge der Benutzer nicht miterfassen? Besteht Klarheit darüber, ob und wie lange die Daten gespeichert werden und wer Zugriff darauf hat? Sind die Benutzer über Details entsprechend informiert? Gibt es einen Ansprechpartner, an den sich Nutzer wenden können? Ähnlich verhält es sich mit dem Einsatz von RFID in Bibliotheken (vgl. Caldwell-Stone 2010). Der immense Vorteil besteht darin, dass Routinevorgänge automatisiert werden können, Nutzer z.B. Verbuchungsvorgänge ohne Fachpersonal selbst vornehmen können. Gleichzeitig aber bietet diese Technik auch Missbrauchspotenzial. Mindestens die Nutzer können nicht kontrollieren, was genau auf den Transpondern gespeichert wird und wie lange diese Daten vorgehalten werden. Zudem kann das Auslesen der Daten unbemerkt erfolgen, wenn ein Lesegerät in entsprechendem

Abstand passiert wird. Die Entwicklung leistungsfähigerer Auslesegeräte, die über eine deutlich höhere Reichweite verfügen als die zur Zeit eingesetzten, ist offenbar längst im Gange (vgl. Thornley/Ferguson/Weckert/Gigg 2011/12). Auch im Kontext von RFID ist es Aufgabe der Bibliotheken, Datenschutz zu garantieren und Missbrauch wirksam zu verhindern. Die Nutzer müssen über Nutzen und Gefahren aufgeklärt werden. In einer „Policy“ sollte die Praxis der Bibliothek erläutert werden, damit auf diese Weise um Vertrauen geworben werden kann. Zudem sollten die Nutzer wissen, an wen sie sich mit Fragen oder Beschwerden wenden können (vgl. Thornley/Ferguson/Weckert/Gigg 2011/12).

In zunehmendem Maße präsentieren sich Bibliotheken auch auf Sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter, um in Kontakt mit tatsächlichen und potenziellen Nutzern zu kommen. Sie können dort bibliotheksbezogene Informationen rasch verbreiten und Adressaten zu Stellungnahmen und eigenen Mitteilungen animieren. Damit erhöhen sie die Sichtbarkeit der Bibliothek und beweisen, dass Bibliotheken gegenüber aktuellen Kommunikationstrends aufgeschlossen sind. Allerdings entsteht dadurch eine Reihe neuer ethischer Herausforderungen. Facebook z.B. behält sich laut AGB das Recht vor, alle Inhalte (wie z.B. Profilbeschreibungen, Bilder) kommerziell zu nutzen und die Nutzungsrechte an Dritte weiterzugeben, eine Praxis, die z.B. nach deutschem Recht unzulässig ist. Die endgültige Löschung der von Nutzern hochgeladenen Daten kann von den Betroffenen selbst nicht veranlasst werden. Der Zugriff auf Daten europäischer Nutzer durch amerikanische Behörden und Nachrichtendienste erfolgt nach US-amerikanischem Recht (z.B. PATRIOT Act) und dortiger Praxis (z.B. PRISM), da Facebook und Twitter, wie die meisten weltweit agierenden Internetunternehmen, amerikanische Firmen sind. Unabhängig davon, ob ein Nutzer bei Facebook angemeldet ist, also einen individuellen Account betreibt, wird immer dann, wenn er eine Facebookseite aufruft, ein Cookie ohne seine Zustimmung auf seinen Computer übertragen. Beim nächsten Besuch einer beliebigen Seite mit dem „Gefällt-mir-Button“ wird dieser Cookie von Facebook ausgelesen. Facebook sammelt und kumuliert also Navigationsdaten auch von Personen, die dort nicht angemeldet sind (vgl. Kritik an Facebook 2013). Die Betroffenen erfahren davon in der Regel nichts.

Diese Praktiken sind weder unter ethischen noch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten akzeptabel. Dennoch stellt sich die Frage, ob Bibliotheken es sich leisten können, die populären Social Media grundsätzlich zu meiden. Wenn Facebook, Twitter usw. genutzt werden, müssen Bibliotheken die Nutzer systematisch über die Schwachpunkte und die

bedenklichen Praktiken der sozialen Netzwerke aufklären. Darüber hinaus ist es unumgänglich, die Kommunikation durch Social Media Guidelines zu regeln. Darin werden Handlungsspielräume beschrieben und Leitlinien definiert, die dazu beitragen, ein akzeptables Kommunikationsklima zu schaffen (als Beispiel vgl. ZBW 2011). Diese Guidelines sollten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek verpflichtend sein und den Nutzern als Empfehlung nahegelegt werden (vgl. Griffey 2010). Schließlich sollten Bibliotheken und ihre Interessenverbände in der Öffentlichkeit sowie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern dafür eintreten, dass mindestens auf europäischer Ebene datenschutzrechtliche Regelungen getroffen werden, die US-amerikanische Unternehmen dazu zwingen, europäisches Recht und damit die Prinzipien des Datenschutzes zu beachten.

2.5. Benutzung – Gleichbehandlung

Das in der UN-Menschenrechtserklärung verbrieftete Recht auf Gleichbehandlung für alle Menschen bedeutet im bibliothekarischen Kontext, dass Bestände und Dienstleistungen „für jeden zugänglich sind – unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung, körperlichem oder geistigem Vermögen, Geschlechtsidentität, Kulturzugehörigkeit, Bildung, Einkommen, Einwanderungs- oder Asyltragsstatus, Familienstand, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder sexueller Orientierung“ (IFLA-Ethikkodex 2012).

Dass „Gleichbehandlung“ zu den bibliothekarischen Grundwerten gehört, leuchtet unmittelbar ein und dürfte unumstritten sein. Dennoch lassen sich ohne Mühe Beispiele dafür finden, dass dagegen regelmäßig und mit Bedacht verstoßen wird. Kinder und Jugendliche unterliegen bestimmten Einschränkungen, werden also nicht behandelt wie andere Altersgruppen. Die beiden Werte „Gleichbehandlung“ und „Jugendschutz“ kollidieren hier und müssen gegeneinander abgewogen werden. Wie verhält es sich mit der Vereinbarkeit der „Gleichbehandlung unabhängig vom Einkommen“ und Benutzungsgebühren? Kann sichergestellt werden, dass einkommensschwache Schichten durch Sonderregelungen trotzdem gleiche Chancen zur Benutzung der Bibliothek haben? Müssen nicht Säumnisgebühren und Preise für besondere Dienstleistungen wie z.B. die Bestsellerausleihe sozial gestaffelt werden? Zur Gleichbehandlung gehört z.B. auch, dass die physische Bibliothek auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist, dass das Gebäude behindertengerecht und die Internetpräsenz barrierefrei ist. Kann auch Angehörigen kleiner ethnischer Minoritäten gegenüber der Anspruch auf Gleichbehandlung durch die Bibliothek

eingelöst werden? Zu denken ist etwa an die Bereitstellung von Medien in der Muttersprache. Zumeist reichen die finanziellen Ressourcen nicht aus, um allen Sprachgruppen des Versorgungsgebietes gerecht zu werden. Ähnliches gilt für Menschen mit körperlichen Behinderungen wie Sehbehinderte und Blinde oder Hörbehinderte und Gehörlose. Auch diese Bevölkerungsgruppen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Informationsversorgung durch Bibliotheken. Dennoch fehlen nicht selten die personellen und finanziellen Ressourcen, um den ethisch gebotenen Anforderungen in ausreichendem Maße gerecht werden zu können.

Konflikte entstehen nicht selten dadurch, dass sich eine Mehrheit von Benutzern durch das Auftreten oder das Verhalten einzelner Benutzer belästigt fühlt. Wie ist also zu verfahren, wenn sich Benutzer beschweren, weil sie sich in der Bibliothek durch eine ältere, ansonsten gepflegte Person belästigt fühlen, von der starker Uringeruch ausgeht? Gibt es dafür klare Kriterien? Im Sommer 2010 verlangte ein Nutzer der Stadtbibliothek Ulm, Burka-Trägerinnen Hausverbot zu erteilen. Als Grund führte er an, Vollverschleierung sei Ausdruck religiöser Unterdrückung und dies sei an einem öffentlichen Ort der Aufklärung und Offenheit nicht hinnehmbar (vgl. Reuss 2010). Die Bibliotheksleitung hat dies abgelehnt mit Hinweis darauf, dass die Hausordnung keine entsprechenden Regelungen enthalte und daher keine Rechtsgrundlage für ein solches Verbot bestehe. Grundsätzlich abzuwägen ist zum einen, ob und in welchem Maße Bibliotheken berechtigt sind, Kleidungs Vorschriften zu machen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die vom klageführenden Nutzer vorgenommene Bewertung („Ausdruck religiöser Unterdrückung“) zutreffend ist und ob selbst unter diesen Umständen ein Eingreifen der Bibliothek ethisch zu rechtfertigen wäre. Und schließlich: Selbst wenn es zutrifft, dass die betreffende Burka-Trägerin im Zustand religiöser Unterdrückung lebt, ist es dann nicht äußerst begrüßenswert, wenn sie sich an einen „Ort der Aufklärung und Offenheit“ begibt?

2.6. Bestandsaufbau, Benutzung – Inklusion und Integration

Besonders Öffentliche Bibliotheken haben den Auftrag, einen Beitrag zu leisten zur Inklusion und Integration ethnischer oder anderer Minoritäten, zur Emanzipation benachteiligter Gruppen sowie zur Kompensation von Informationsasymmetrien und digitaler Spaltung. Die Bibliothek kann ihrer sozialen Verantwortung in diesem Zusammenhang nur dann gerecht werden, wenn sie möglichst politisch korrekt agiert. Auf ein ethisches Dilemma weist ein Fall, der sich im Frühjahr 2011 in Bonn zugetragen hat. Es ging dabei um zwei verschiedene Ausgaben von Astrid Lindgrens Kin-

derbuch „Pippi in Taka-Tuka-Land“. Darin spricht Pippi von ihrem Vater als „Negerkönig“ (im 1948 erschienenen schwedischen Original: „negerkung“) und freut sich, eine „Negerprinzessin“ zu sein. Die wörtlichen Übersetzungen „Negerkönig“ und „Negerprinzessin“, die von der ersten Ausgabe 1951 bis 2009 enthalten waren, sind seither vom Verlag durch die Begriffe „Südseekönig“ und „Südseeprinzessin“ ersetzt worden.

Ein Mitglied des Bonner Integrationsrates äußerte im März 2011 sein Unverständnis darüber, dass die Stadtbibliothek auch weiterhin alte Ausgaben des Werkes im Bestand habe, in denen der Begriff „Negerkönig“ noch nicht ersetzt worden sei. Er forderte die Bibliothek auf, diese Exemplare wegen rassistischer Inhalte zu entfernen (vgl. Vallender 2011). Da der Begriff „Neger“ im Deutschen in den letzten Jahrzehnten zunehmend negativ konnotiert ist, mag das Begehren des Klägers zunächst einleuchten. Andererseits gehört es zu den selbstverständlichen Pflichten der Bibliotheken, die Authentizität historischer Dokumente zu garantieren. In diesem Falle ist der Eingriff in den Text allerdings vom Verlag zu verantworten. Die Bibliothek hat dem Beschwerdeführer zugesagt, die alten Exemplare sukzessive durch aktuelle zu ersetzen. Wenn ein anderer Nutzer darauf bestehen sollte, das Werk in der Originalfassung auszuleihen, gerät die Bibliothek jedoch erneut in Erklärungsnot. Es kollidieren zwei Grundwerte: politische Korrektheit und philologische Werktreue bzw. Authentizitätsgarantie. In diesem Fall ist der Authentizitätsgarantie der Vorzug zu geben (vgl. Dankert 2013, vgl. Greiner 2013). Eine Entscheidung für Textveränderungen, die politischer Korrektheit geschuldet sind, würde gezielte Manipulationen erleichtern und es erlauben, vom Zeitgeist beeinflusst Texte bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen oder gar zu verfälschen. Abgesehen davon wären Bibliotheken außerstande, ihre Altbestände immer wieder systematisch zu sichten, um Werke, die unerwünschte Begriffe oder Aussagen enthalten, zu entfernen – eine absurde Vorstellung.

3. Zusammenfassung

Die hier behandelten Beispiele umfassen längst nicht alle ethisch sensiblen Bereiche des bibliothekarischen Alltags. Sowohl im Rahmen ihrer traditionellen Aufgaben als auch durch den Einsatz technischer Innovationen werden Bibliothekarinnen und Bibliothekare mit ethischen Herausforderungen konfrontiert, die eindeutige und nachvollziehbare Entscheidungen erfordern.

Dabei ist es notwendig, zunächst Klarheit darüber zu gewinnen, welche ethischen Werte im jeweils gegebenen Fall tangiert werden. Als Referenz-

rahmen für die ethischen Reflexionen sollte die nationale bibliothekarische Berufsethik oder der „IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte“ herangezogen werden. Die Orientierung an diesen Standards erleichtert es spürbar, ein ethisch bewusstes und verantwortliches Handeln im beruflichen Kontext zu entwickeln. Vermieden wird damit gleichzeitig, dass individuelle Vorlieben („Bauchgefühl“) oder intransparente moralische Prägungen („gesunder Menschenverstand“) die Entscheidungen prägen. Voraussetzung dafür ist, dass den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren die Notwendigkeit ethischer Reflexion bewusst ist. Eine der wesentlichen Funktionen der Berufsethik besteht darin, dieses Bewusstsein zu stärken oder zu wecken. Dies aber kann nur gelingen, wenn die Berufsethik weithin bekannt und mit Leben gefüllt ist. In Ausbildung und Studium, in Fort- und Weiterbildung sollten berufsethische Aspekte einen festen Platz haben. Besonders geeignet sind in diesem Kontext Fallstudien, in denen typische Problemstellungen aus der Berufspraxis unter Bezugnahme auf die Berufsethik analysiert, sich anbietende Lösungsvarianten im Hinblick auf die ethischen Konsequenzen diskutiert werden.

Prof. Dr. Hermann Rösch
Fachhochschule Köln,
Institut für Informationswissenschaft
Claudiusstrasse 1
D-50678 Köln
E-Mail: hermann.roesch@fh-koeln.de

- 1 Die folgenden Hinweise verdankt der Verfasser dem Poster von Talia Earle, St. Catherine University, St. Paul, Minneapolis, das auf der IFLA-Konferenz im August 2011 in Puerto Rico gezeigt wurde.

Literatur

ALA Code 2013

American Library Association. Code of Ethics. 2008. <http://www.ala.org/advocacy/proethics/codeofethics/codeethics> (6.11.2013).

ALA Resolution 2013

American Library Association. Resolution on the USA Patriot Act and Related Measures That Infringe on the Rights of Library Users. 2003. <http://>

www.ala.org/Template.cfm?Section=ifresolutions&Template=/Content-Management/ContentDisplay.cfm&ContentID=11891 (6.11.2013).

Caldwell-Stone 2010

Caldwell-Stone, Deborah: RFID in Libraries. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 38–44.

Dankert 2013

Dankert, Birgit: Zehn kleine Negerlein. Ein Plädoyer für die Unantastbarkeit geistiger und künstlerischer Freiheit. In: BuB. 2013, 4, S. 288f.

Kritik an Facebook 2013

Kritik an Facebook. In: Wikipedia. http://de.wikipedia.org/wiki/Kritik_an_Facebook#cite_note-24 (6.11.2013).

Ferkel 2008

Ferkel auf dem Index. Deutsches Familienministerium will antireligiöses Kinderbuch verbieten. In: Neue Zürcher Zeitung. 2. Februar 2008. <http://www.nzz.ch/aktuell/feuilleton/uebersicht/ferkel-auf-den-index-1.664060> (30.10.2013).

Frazier 1999

Frazier, Kenneth: Collection Development and Professional Ethics. In: Journal of Library Administration. 28, 1999, 1, S. 33–46.

Free 2008

Free, Jan: Gottlose Tiere. Skandal im Kinderzimmer. Ein Kinderbuch soll wegen antisemitischer Inhalte auf den Index. Doch die Aufregung ist übertrieben. In: Zeit online. 13.3.2008. <http://www.zeit.de/online/2008/06/kinderbuch-religion/komplettansicht> (30.10.2013).

Frequently Challenged 2013

Frequently Challenged Books of the 21st Century. American Library Association. Office for Intellectual Freedom. 2013. <http://www.ala.org/bbooks/frequentlychallengedbooks/top10> (28.10.2013).

Greiner 2013

Greiner, Ulrich: Die kleine Hexenjagd. Aus Kinderbuch-Klassikern sollen Wörter gestrichen werden, die nicht mehr politisch korrekt sind. In: Die Zeit. 68. Jg., 17. Januar 2013, Nr. 4, S. 13f.

Griffey 2011

Griffey, Jason: Social Networking and the Library. In: Library technology reports. 46, 2010, 8, S. 34–37.

Houghton-Jan 2010

Houghton-Jan, Sarah: Internet Filtering. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 25–33.

IFLA Ethikkodex 2012

IFLA Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte. International Federation of Library Associations and Institutions. 2013. <http://www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/german-codeofethicsfull.pdf> (30.10.2013).

Jones 2009

Jones, Barbara: „Librarians Shushed No More.“ The USA PATRIOT Act, The „Connecticut Four“, and Professional Ethics. World Library and Information Congress. 75th IFLA General Conference and Council. 23–27 August 2009, Milan, Italy. <http://conference.ifla.org/past/2009/117-jones-en.pdf> (30.10.2013).

Karikaturenstreit 2007

Der Karikaturenstreit und die Pressefreiheit. Hrsg. Bernhard Debatin. Berlin 2007.

LCSH Bankers 2013

Library of Congress Subject Headings. Bankers. 2013. <http://id.loc.gov/authorities/subjects/sh85011595.html> (29.10.2013).

LCSH Capitalists 2013

Library of Congress Subject Headings. Capitalists and Financiers. 2013. <http://id.loc.gov/authorities/subjects/sh85019964.html> (29.10.2013).

LCSH Criminals 2013

Library of Congress Subject Headings. Criminals. 2013. <http://id.loc.gov/authorities/subjects/sh85036577.html> (29.10.2013).

Neiburger 2010

Neiburger, Eli: User-Generated Content. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 13–24.

Rettet das kleine Ferkel 2009

Rettet das kleine Ferkel. 2009. <http://www.ferkelbuch.de> (30.10.2013).

Reuss 2010

Reuss, Nicole: Die Burka, ein rotes Tuch. In: Südwestpresse. 24. August 2010. http://www.swp.de/ulm/lokales/ulm_neu_ulm/Die-Burka-ein-rotes-Tuch;art4329,604495 (30.10.2013).

Riedel 2011

Riedel, Daniel: Berliner Stadtbibliothek sperrt Bild.de. <http://www.bild.de/regional/berlin/interview-zensur/zensur-wie-in-china-16724622.bild.html> (30.10.2013).

Rösch 2012

Rösch, Hermann: Ethik in der bibliothekarischen Praxis – bibliothekarische Berufsethik. In: 100. Deutscher Bibliothekartag in Berlin 2011. Bibliotheken für die Zukunft - Zukunft für die Bibliotheken. Hrsg. Ulrich Hohoff... Hildesheim, Zürich, New York: Olms, 2012, S. 209–221. (Deutscher Bibliothekartag. Kongressbände) <http://publiscologne.fh-koeln.de/front-door/index/index/docId/115> (28.10.2013).

Rösch 2013

Rösch, Hermann: Weltweites Engagement gegen Zensur und ideologische Bevormundung: Das IFLA-Komitee „Freedom of Access to Information and Freedom of Expression“ (FAIFE). In: BuB, 65, 2013, 4, S. 280–284.

Schaper 2010

Schaper, Axel: Überfremdung. In: netbib. 23. September 2010. <http://log.netbib.de/archives/2010/09/23/uberfremdung/> (30.10.2013).

Simanowski 2009

Simanowski, Jörg: Zugang zu elektronischen Ressourcen für externe Benutzer in wissenschaftlichen Bibliotheken. Konzeption und praktische Anwendung. Berlin 2009. http://web10.ub.uni-rostock.de/uploads/simanowski/ma/konzeption_zugang_pub.pdf (6.11.2013).

Stamm 2009

Stamm, Hugo: Wo gehts zu Gott. Die Angst vor dem kleinen Ferkel. In: Tagesanzeiger online. 12.10.2009. <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/gemeinde/Die-Angst-vor-dem-kleinen-Ferkel/story/17662509> (30.10.2013).

Sturges 2006

Sturges, Paul: Limits to Freedom of Expression? Considerations arising from the Danish Cartoons Affair. In: IFLA Journal. 32, 2006, S. 181–188. <http://www.ifla.org/files/assets/faife/publications/sturges/cartoons.pdf> (29.10.2013).

Thiele, Susanne: Informationen zur neuen Version der „Allgemeine Systematik für Bibliotheken (ASB)“. 1999. http://deposit.ddb.de/ep/net-pub/89/96/96/967969689/_data_stat/www.dbi-berlin.de/dbi_ber/asb/ums-mat.htm (29.10.2013).

Thornley/Ferguson/Weckert/Gigg 2011/12

Thornley, Clare, Stuart Ferguson, John Weckert, Forbes Gibb: Do RFIDs (Radio Frequency Identifier Devices) provide new ethical dilemmas for librarians and information professionals? In: International Journal of Information Management. 31, 2011/12, 5, S. 546–555.

Vallender 2010

Vallender, Frank: Vom „Negerkönig“ zum „Südseekönig“. In: General-Anzeiger Bonn. 23. Februar 2011. <http://www.general-anzeiger-bonn.de/index.php?k=loka&itemid=10490&detailid=853282> (30.10.2013).

Wo bitte 2013

Wo bitte geht's zu Gott? fragte das kleine Ferkel. In: Wikipedia. <http://de.wikipedia.org/wiki/Ferkelbuch> (30.10.2013).

ZBW 2011

Zentralbibliothek der Wirtschaft Kiel. Social Media Guidelines. Ein Leitfaden der ZBK für den Umgang im Social Web. 2011. http://www.zbw.eu/docs/social_media_guidelines.pdf (30.10.2013).